

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates

Beschluss-Nr.: 379-(VI.)/2018

Gegenstand der Vorlage:
Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen im Jahr 2018 für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 28 bis 58 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Viertes Teil: Schöffengerichte
- gem. RdErl. des MJ, MI und MS vom 20.12.2007 (MBI. LSA S. 978), zuletzt geändert durch gem. RdErl. vom 15.01.2013 (MBI. LSA S. 42)
- Dritte Änderung gem. RdErl. des MJ, MI und MS vom 19.12.2017 – 3221-401.2821/2017

Begründung:

Am 31.12.2018 endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit (Schöffen). Für die folgenden fünf Jahre sind nach § 42 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Schöffen zu wählen. Die Schöffen werden auf Vorschlag der Gemeinderäte von unabhängigen Wahlausschüssen gewählt. Die Gemeinden haben in jedem Wahljahr für die Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten aufzustellen (§ 36 Abs. 1 Satz 1, § 77 GVG).

Die Stadt Haldensleben wurde durch den Direktor des Amtsgerichtes Haldensleben aufgefordert, 13 Personen vorzuschlagen, die ihr geeignet erscheinen, das Schöffenamts beim Amtsgericht/Landgericht auszuüben. In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, als die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen.

Die Schöffen stehen als ehrenamtliche Richter grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Wichtige Befähigungskriterien eines Schöffen sind soziales Verständnis, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen, logisches Denkvermögen, berufliche Erfahrung, Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen, Mut zum Richten, Gerechtigkeitssinn, Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung sowie Kommunikations- und Dialogfähigkeit.

Die Schöffen müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und bei ihrem Amtsantritt mindestens 25 Jahre alt und nicht älter als 69 Jahre sein. Sie müssen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste ihren Wohnort in Haldensleben haben und über die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verfügen. Es darf kein Ermittlungsverfahren vorliegen, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge hätte. Darüber hinaus dürfen sie nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten vorbestraft sein.

Bewerber dürfen nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR tätig gewesen sein.

Die Vorschlagsliste der Stadt Haldensleben soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Vorschlagsliste wird vom Stadtrat aufgestellt. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist eine Mehrheit von **zwei Dritteln** der Zahl der **Anwesenden**, mindestens aber der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich. Da der § 36 des GVG keine Aussage zur Art der Aufstellung der Vorschlagsliste trifft, geht der BGH davon aus, dass dies in einer zumindest

wahlähnlichen Handlung geschieht.

Nach dem Beschluss des Stadtrates wird die Vorschlagsliste gem. § 36 Abs. 3 GVG eine Woche zur Einsichtnahme für jedermann - nicht nur Bürger der Stadt Haldensleben - öffentlich ausgelegt.

Die Vorschlagsliste nebst Einsprüchen ist durch die Bürgermeisterin bis zum 15. Juli 2018 an den Direktor des Amtsgerichtes Haldensleben zu übersenden.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Hauptausschuss	17.05.2018	
Stadtrat	07.06.2018	

Anlagen:

Vorschlagsliste

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben stimmt der anliegenden Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 zu.

stellv. Bürgermeisterin